



Rheingau-Taunus-Kreis
Kommunales JobCenter
SGB II - Monatsbericht

Oktober 2016



Inhaltsverzeichnis

1.	Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen.....	2
1.1.	Fallzahlen	2
1.2.	Bedarfsgemeinschaften SGB II.....	2
1.3.	Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit	2
1.4.	Regionalvergleich	2
2.	Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit.....	3
2.1.	Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis	3
2.2.	Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis	4
2.3.	SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG)	5
2.4.	Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis	6
2.5.	Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen	6
3.	Flüchtlingsstruktur	7
3.1.	SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen	7
3.2.	Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis	8
3.3.	Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen	9
4.	Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit	10
5.	Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit	10
	Glossar.....	11



1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen

1.1. Fallzahlen

Bundesweit lag die Arbeitslosenquote im Oktober 2016 bei 5,8 % (gerundet) – SGB II 4,0 % und SGB III 1,7 %. Hessen hat im Oktober 2016 eine Quote von 5,0 % (SGB II 3,5 % und SGB III 1,5 %) erreicht. Auf Bundes- und Landesebene stellte sich zum Vormonat eine leichte Verbesserung der Arbeitslosenquote ein.

Die Arbeitslosenquote im RTK hat sich im Oktober auf 4,3 % gesenkt. Die Betrachtung der einzelnen Rechtsgebiete im Rheingau-Taunus-Kreis zeigt im SGB III und SGB II für Oktober 2016 insgesamt 4.136 arbeitslose Personen, 1.466 Arbeitslose im SGB III und 2.670 im SGB II. Im Rheingau-Taunus-Kreis fand eine Verringerung um insgesamt 124 Personen statt (SGB II - 43 Personen, SGB III - 81 Personen). Die Arbeitslosenquote im SGB II im RTK stand bei 2,8 %, im SGB III betrug sie 1,5 %.

1.2. Bedarfsgemeinschaften SGB II

Die vorläufige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II beläuft sich im Oktober auf 4.237, ein Anstieg um 8 BG. Die Zahl der (vorläufig hochgerechneten) Personen in Bedarfsgemeinschaften liegt im Betrachtungszeitraum dabei bei 8.186 Personen. Von den im Oktober gemeldeten 8.186 Personen in Bedarfsgemeinschaften waren 5.772 erwerbsfähig, davon wiederum waren 2.670 Personen arbeitslos; 3.102 Personen wurden als nicht arbeitslos geführt. Von den 2.670 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II waren 50,64 % männlich.

1.3. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit

Der Überblick über die regionale Arbeitslosenquote der Unter-25jährigen zeigt im Rheingau-Taunus-Kreis einen Wert von 1,7 %. Dies entspricht aktuell im SGB II 161 arbeitslosen Jugendlichen im Oktober 2016. Hessen sowie der Bund weisen beide für Oktober 2016 eine Arbeitslosenquote von 3,2 % im SGB II aus.

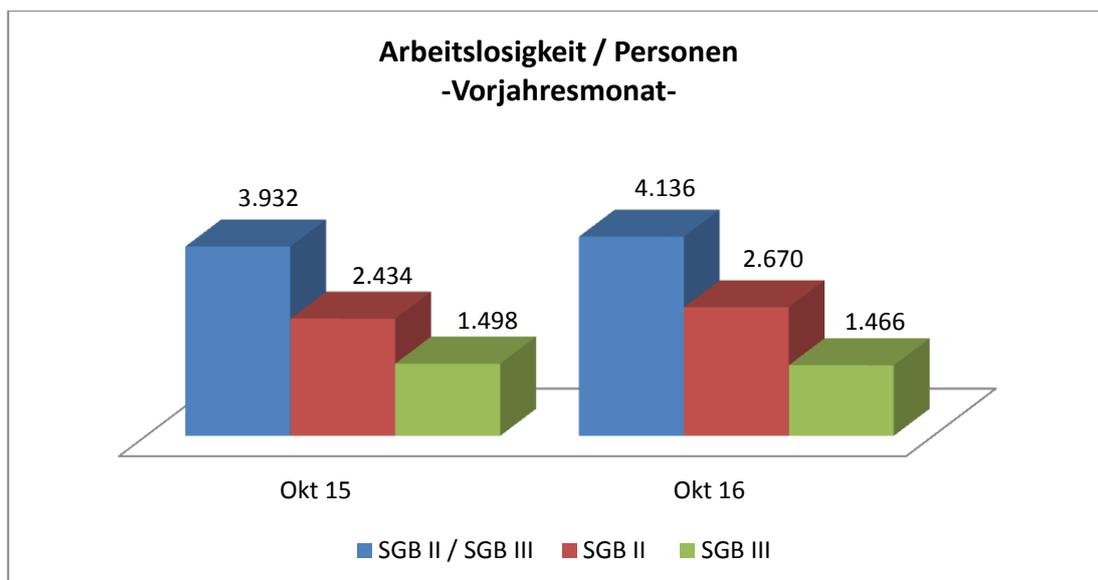
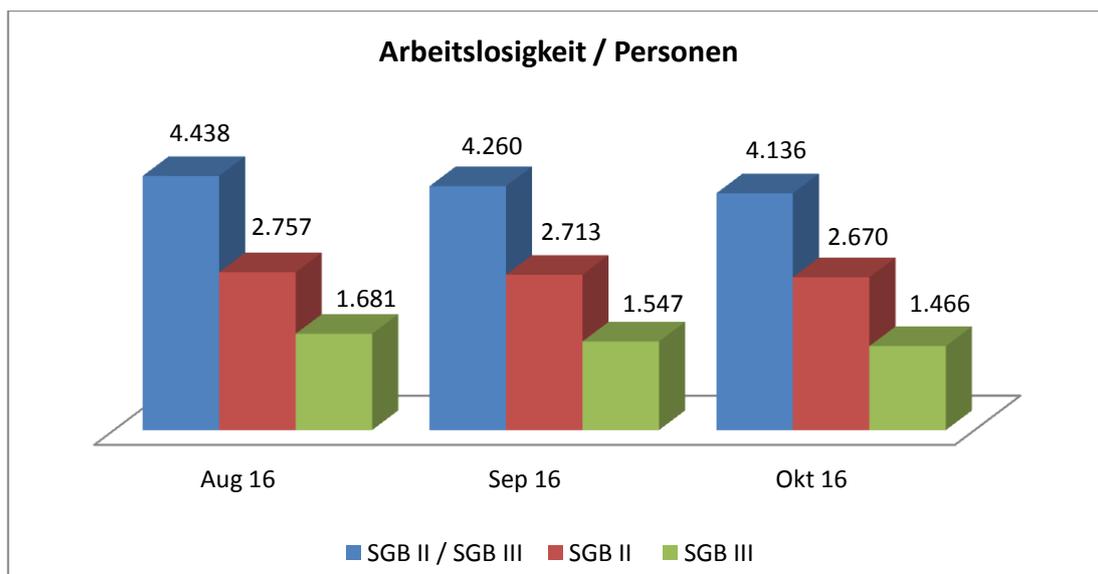
1.4. Regionalvergleich

Der Regionalvergleich zu den anliegenden Kreisen und Städten zeigt den prozentualen Wert der Arbeitslosigkeit, bei dem der Rheingau-Taunus-Kreis einen guten Mittelwert aufweist. Die statistischen Werte werden von der Agentur für Arbeit nur noch gerundet ausgewiesen.



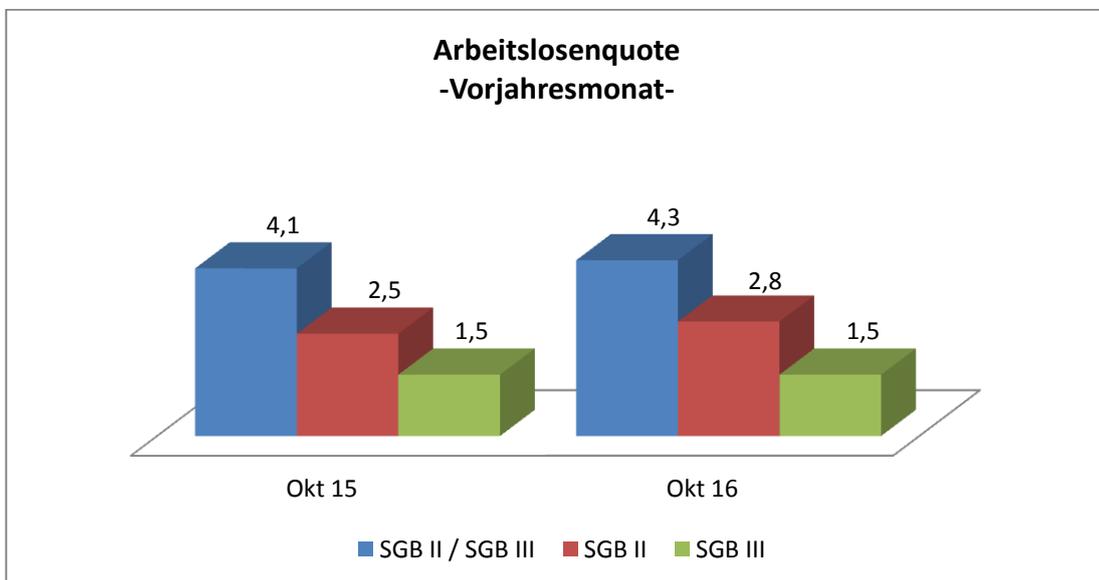
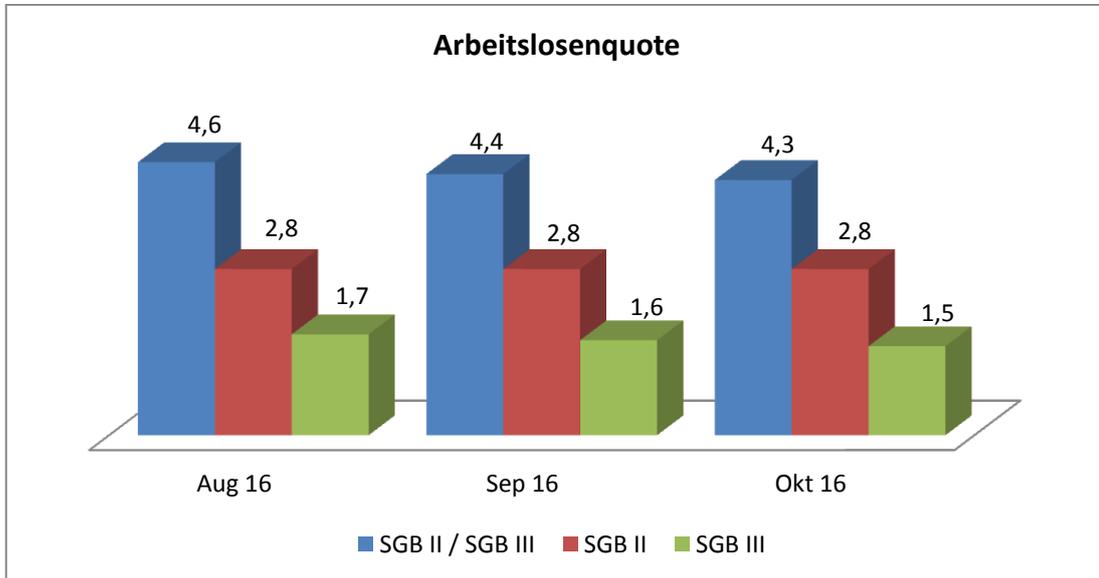
2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit

2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis



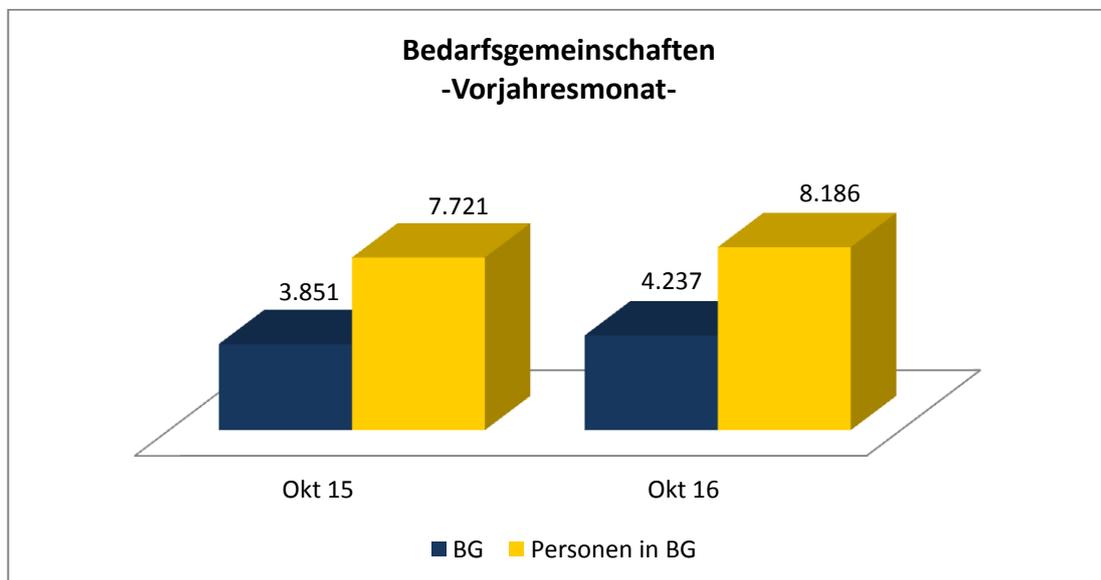
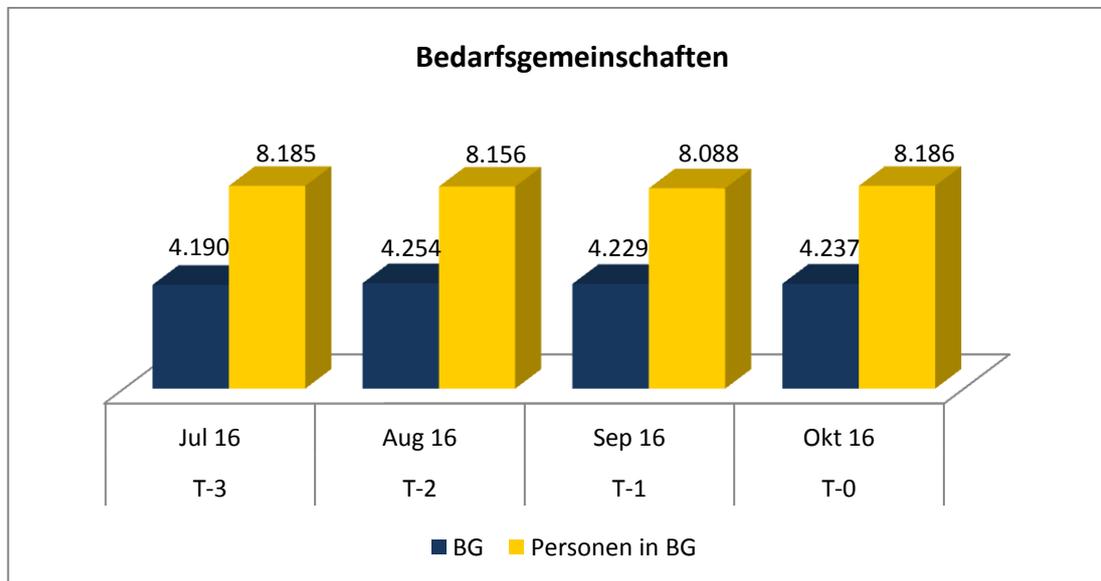


2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis



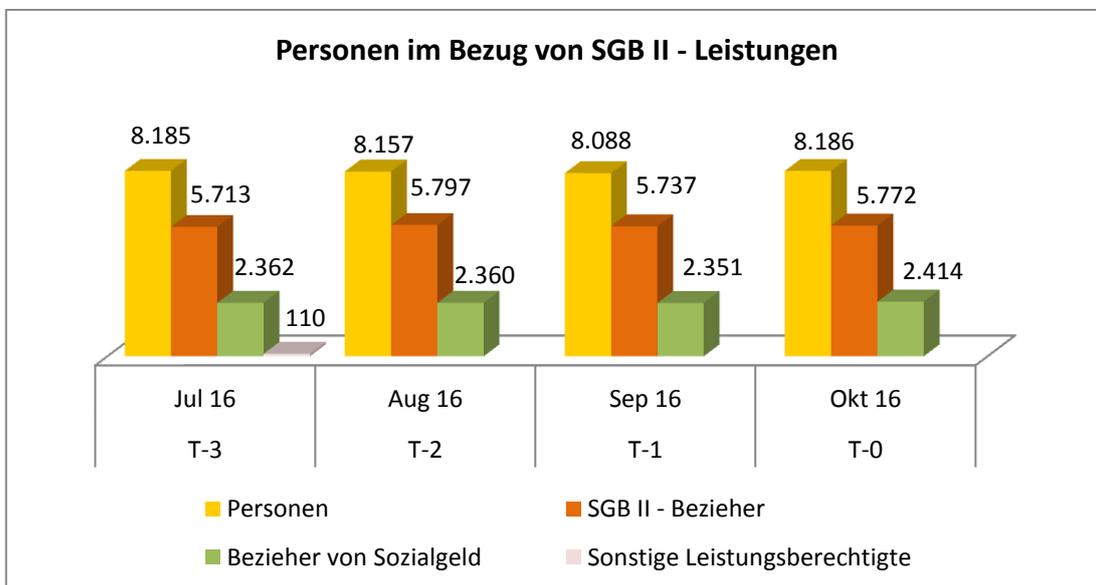


2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG)

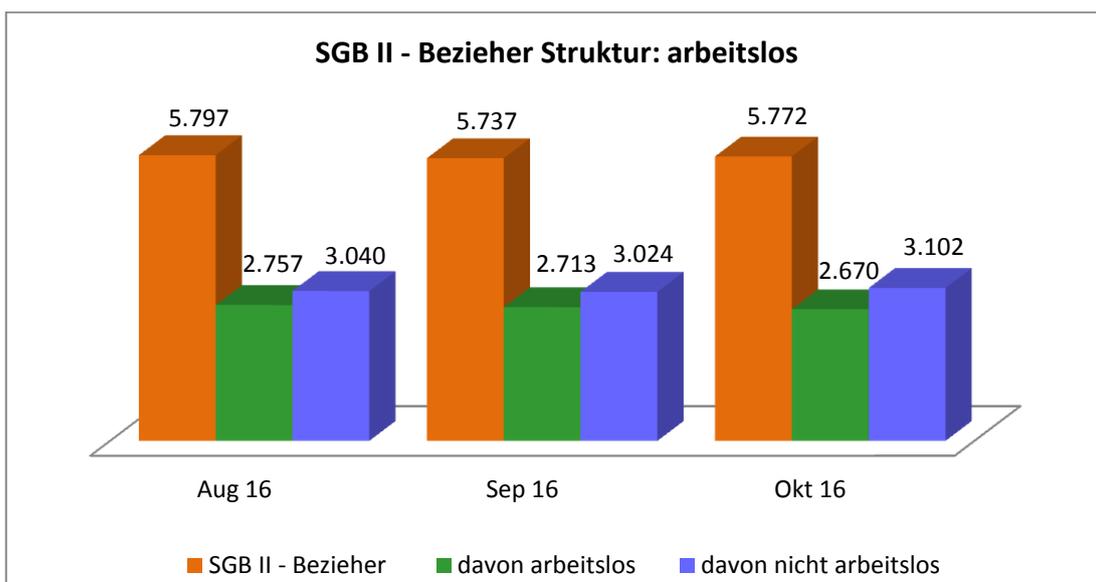


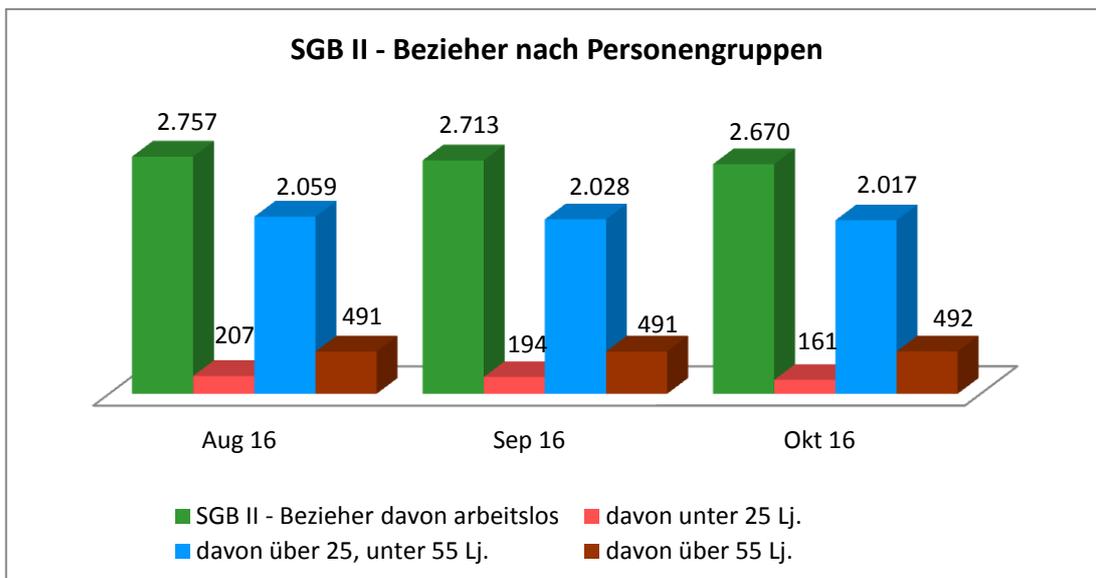


2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis



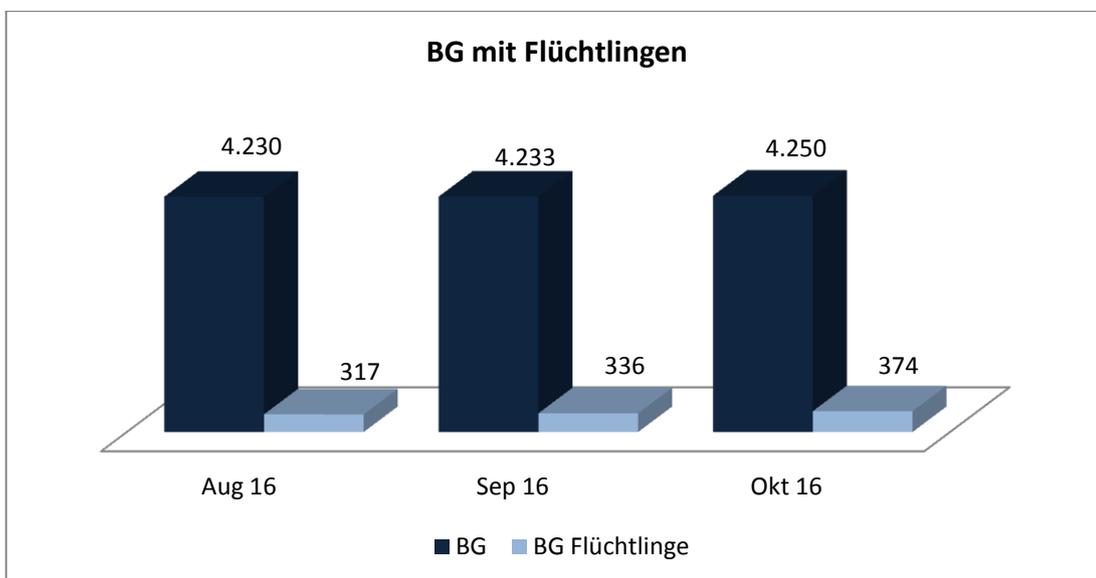
2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen





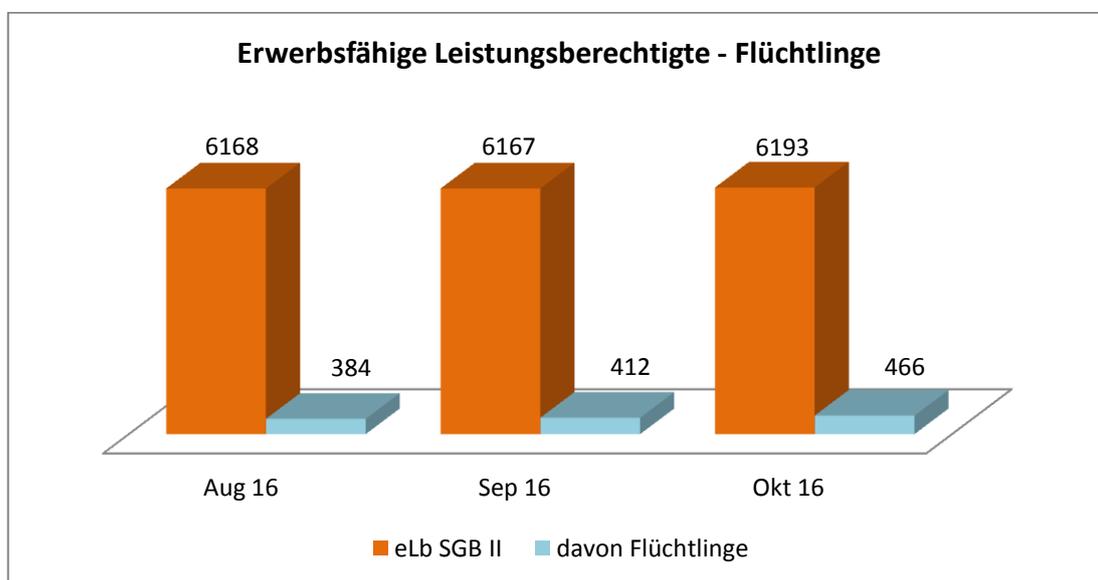
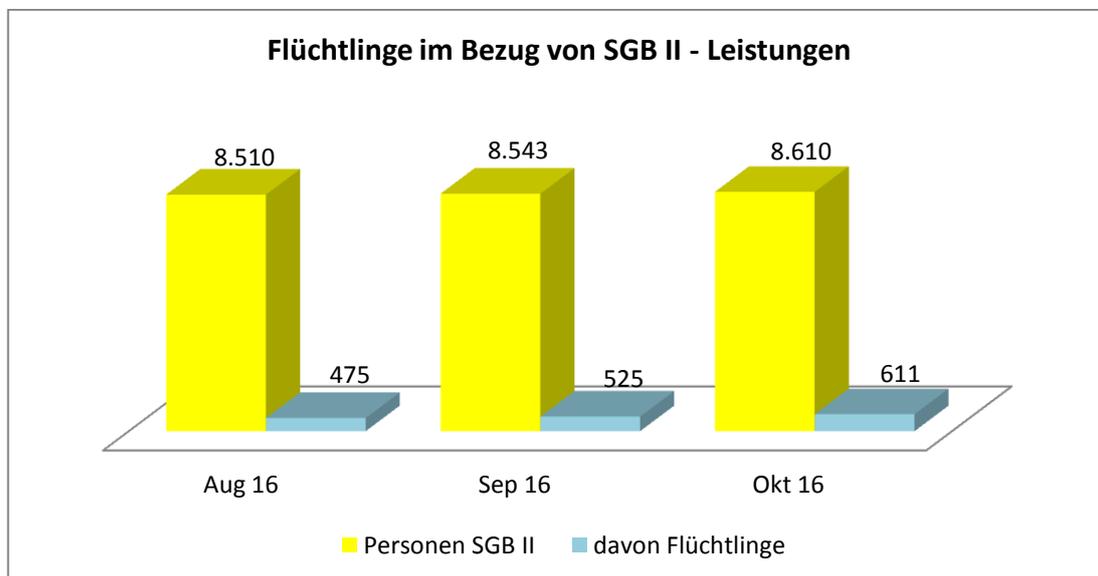
3. Flüchtlingsstruktur

3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen



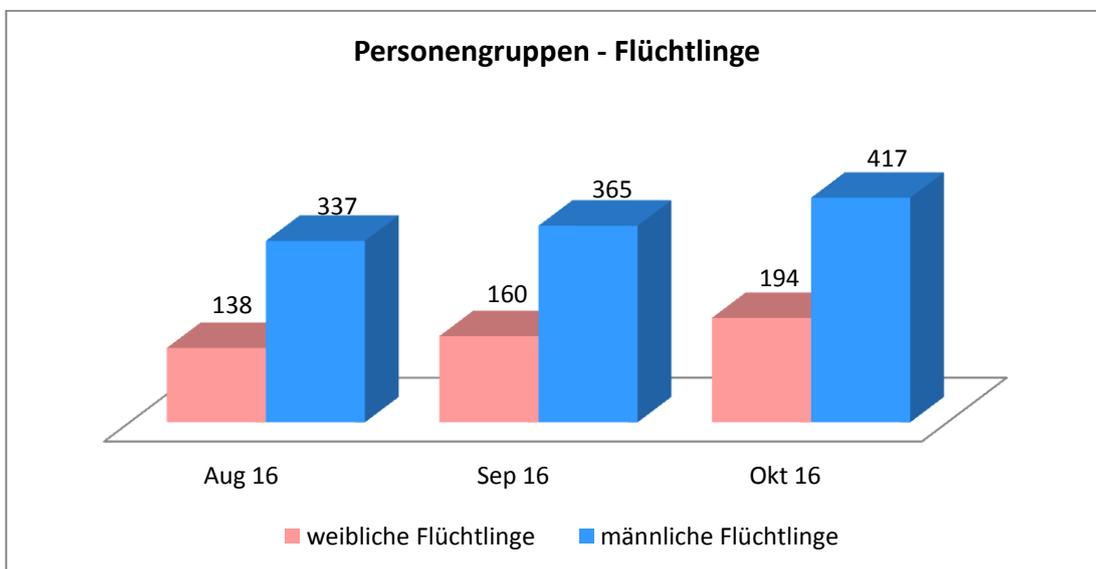
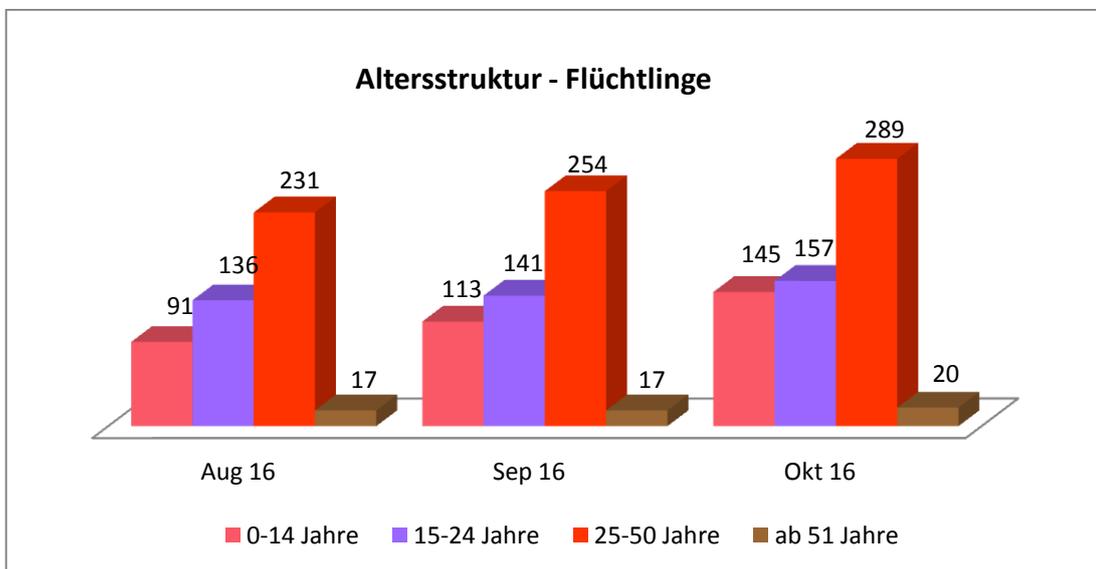


3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis



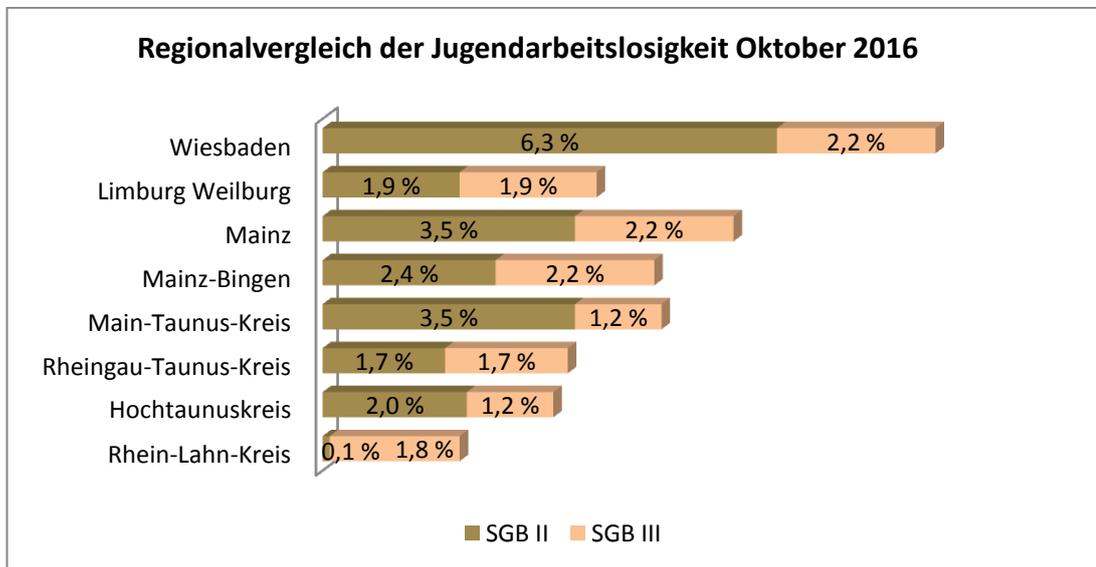


3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen

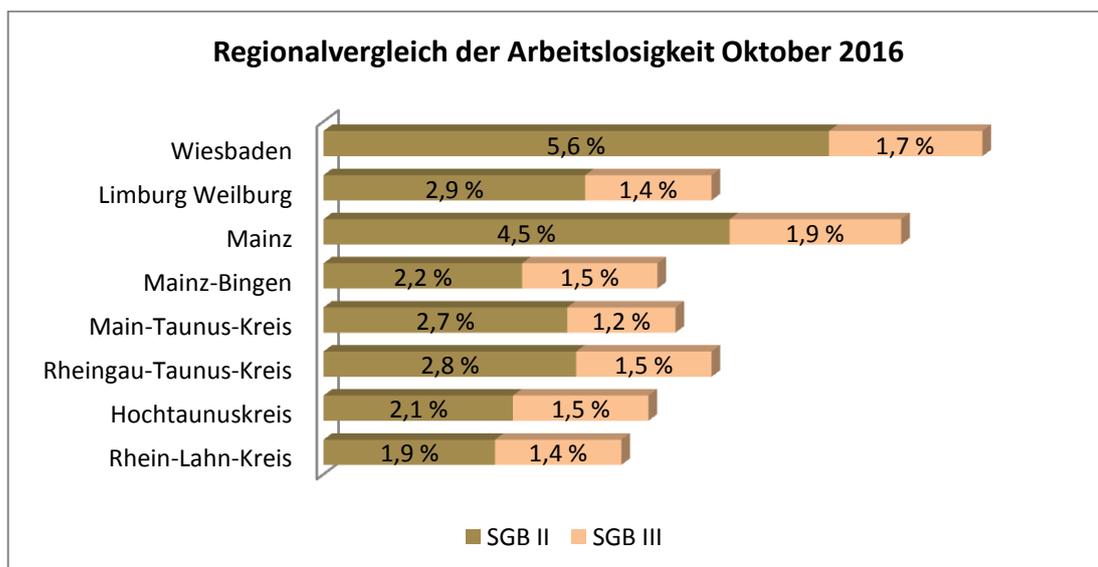




4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit



5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit





Glossar

Arbeitslos

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Erreichung der Altersgrenze nach § 7a SGB II, gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmer/innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

Arbeitslosenquote

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen in Beziehung setzen.

Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrenntlebenden Partner/innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.



Flüchtlingsstatistik

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund von statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge wurden aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea ab Abtragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

Hilfsbedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, mind. drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen erhalten.

Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01/2016 nach dem SGB II

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept bildet jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr alle leistungsrechtlichen Teilaspekte des SGB II vollständig ab. Dies betrifft etwa neue Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe. Auch haben bestimmte Personengruppen wie z. B. Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen. Eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen erhöht die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II.

Sonstigen Leistungsberechtigten (SLB)

Dabei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen, die ausschließlich Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II erhalten.



Sozialgeld

Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige und Partner, die mit dem SGB II- Bezieher in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II).

T-0 Daten

„T-0 Daten“ sind aktuell gemeldete und hochgerechnete Statistikdaten für den laufenden Berichtsmonat.

T-1 Daten

„T-1 Daten“ sind die nach Ablauf von einem Monat gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldung für den Vormonat.

T-2 Daten

„T-2 Daten“ sind die nach Ablauf von zwei Monaten gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldungen für die Vormonate.

T-3 Daten

„T-3 Daten“ sind die nach Ablauf von drei Monaten endgültige und verbindliche gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldungen für die Vormonate.